

106. Urteil vom 8. Mai 1897 in Sachen Düttschler gegen politische Gemeinde St. Gallen.

A. Durch Urteil vom 11./12. März 1897 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die klägerische Forderung ist im Betrage von 30,000 Fr., bezw. 28,850 Fr. (im Sinne der Erwägung II, Ziff. 2, litt. a in fine) nebst Zins zu 5 % ab 22. September 1894 geschätzt; mit einer Mehrforderung ist der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf gänzliche Gutheißung der Klage. Die Beklagte hat folgende Anträge gestellt; 1. Es sei auf die Berufung mangels Kompetenz des Bundesgerichts nicht einzutreten; 2. für den Fall des Eintretens sei die eventuell von der Beklagten erklärte Anschlußberufung gutzuheißen, und das kantonsgerichtliche Urteil in der Weise abzuändern, daß dem Kläger lediglich 5000 Fr., resp. 3850 Fr. gemäß Ziff. II 2 a des genannten Urteils zugesprochen, die weitere Forderung von 25,000 Fr. abgesprochen werde; 3. eventuell sei die Berufung als unbegründet abzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Parteianwälte ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hatte im Jahre 1876 die Besitzung zur Stadtsäge am Steinachbach bei Lämmlißbrunnen, St. Gallen, käuflich erworben. Am 1. November 1891 beschloß die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde St. Gallen die Überwölbung der Steinach vom Speisertor bis zur Stadtgrenze, und die Korrektur der Lämmlißbrunn-Morschacher- und Steinachbachstraße mit den Anschlüssen an dieselben. Durch dieses Korrektionswerk wurde sowohl die Leitung der Wasserkraft zur Säge, als die Besitzung des Klägers selbst betroffen. Vom klägerischen Grund und Boden wurde zwar für das Unternehmen nichts in Anspruch genommen, und es fand denn auch das Expropriationsverfahren gegenüber dem Kläger nicht statt; allein die Korrektur veranlaßte wesentliche Änderungen in der Anlage der Wasserleitung der klägerischen

Besitzung; sie hatte eine teilweise Verlegung des Steinachbaches, speziell auch bei der Säge, die Überwölbung des Baches und eine Anlage der Lämmlißbrunnstraße in Höhe und Richtung zur Folge, durch welche das klägerische Etablissement seine bequeme Zufahrt verlor, da die frühere tiefer gelegene Straße und die Sägebrücke eingingen. Am 22. September 1894 machte der Kläger beim Bezirksgericht St. Gallen gegen die Beklagte eine Entschädigungsforderung von 100,000 Fr. geltend; er behauptete, durch diese Korrektur sei er in seinen Rechten als Eigentümer der Liegenschaft zur Stadtsäge verletzt worden, und berief sich in rechtlicher Beziehung auf die Art. 112, 115 und 50 ff. D.-R., sowie auf das kantonale Dienstbarkeitsgesetz. Das Kantonsgericht von St. Gallen hat die Klage, soweit sie sich auf die citierten Bestimmungen des eidgenössischen D.-R. stützte, als unbegründet erklärt, dagegen auf Grund des kantonalen Dienstbarkeitsgesetzes in dem aus Fakt. A oben ersichtlichen Umfange gutgeheißen. Die Erwägungen dieses Urteils gehen im wesentlichen dahin: Der Kläger berufe sich mit Unrecht auf die Art. 112 und 115 D.-R.; denn diese Artikel, wie überhaupt die Bestimmungen des zweiten Titels des schweizerischen Obligationenrechts setzen das Vorhandensein und den Bestand eines Vertragsverhältnisses voraus, wonach die Verbindlichkeit darin bestehe, entweder etwas zu thun oder nicht zu thun. Daß nun der Kläger mit der Beklagten in einem solchen Vertragsverhältnisse stehe, sei weder behauptet noch erwiesen. Auch von der Anwendung der Art. 50 ff. D.-R. könne keine Rede sein, indem hier eine, sei es fahrlässig oder absichtlich begangene, widerrechtliche Schädigung des Klägers durch die Beklagte nicht vorliege. Auch im Kanton St. Gallen gelte der allgemein anerkannte Grundsatz, daß Staat und Gemeinden ein Recht auf Erstellung, Verlegung und Abänderung von Straßenzügen, welche im Interesse der Allgemeinheit liegen, besitzen. Dieser Grundsatz habe in verschiedenen kantonalen Gesetzen positiven Ausdruck gefunden. Daraus folge, daß die Durchführung der von der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde St. Gallen am 1. November 1891 beschlossenen Steinachkorrektur an sich keine unerlaubte Handlung gewesen sei, und daher eine widerrechtliche Schädigung des Klägers, welche aus derselben entstanden sein solle, zum voraus nicht in Frage kommen könne, es sei denn eine solche, die sich aus den

Bestimmungen des Nachbar- oder Dienstbarkeitenrechts ergebe würde, wofür aber die Bestimmungen des letztern, nicht diejenigen des Obligationenrechts maßgebend seien. Da nun unbestrittenermaßen die Beklagte für die Steinachkorrektur klägerisches Privateigentum nicht in Anspruch genommen habe, könne es sich nur darum handeln, ob ein dem Kläger aus der Durchführung der Korrektur erwachsener Schaden unter dem Gesichtspunkte des Art. 12 und Art. 26 des kantonalen Dienstbarkeitenrechts durch die Beklagte gutzumachen sei. Diese Frage sei zu bejahen, denn es liege nicht im Streite, daß zur klägerischen Viegenenschaft seit alter Zeit eine Wasserkraft gehöre, welche bei der Halberschen Mühle über die Steinach und von da in einer dem Kläger zugehörenden und von ihm zu unterhaltenden Leitung, teils auf öffentlichem (beklagtischem) Grund und Boden, teils auf Privatbesitz nach der klägerischen Säge und Leigwaarenfabrik geführt werde und ununterbrochen und ungestört benutzt worden sei. Es sei danach im Sinne des Art. 20 des kantonalen Dienstbarkeitengesetzes der Erwerb einer Grunddienstbarkeit an der Wasserkraft durch den Kläger ausgewiesen, welche Servitut speziell hinsichtlich der Buhr bei der Speiethorbrücke am 23. März 1848 von der Beklagten übernommen worden sei. Daraus ergebe sich, daß die Beklagte im Sinne des Art. 26 des Dienstbarkeitengesetzes dem Kläger für den Schaden verantwortlich sei, den derselbe durch die Beeinträchtigung seiner Wasserleitungsrechte in Folge der Steinachkorrektur erlitten habe. Außerdem habe der Kläger gemäß Art. 12 des Dienstbarkeitengesetzes Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Korrektur der Lämmlißbrunnstraße erwachsen sei.

2. Die von der Beklagten in erster Linie erhobene Einwendung, daß das Bundesgericht nicht kompetent sei, auf die Berufung einzutreten, ist unbegründet. Der Kläger hat seine Entschädigungsforderung auf die Art. 112 und 115, sowie auf Art. 50 ff. D.-R. gestützt, also einen Anspruch des eidgenössischen Rechtes geltend gemacht. Ebenso ist der gesetzliche Streitwert offenbar gegeben. Das Bundesgericht ist daher gemäß Art. 56 und 59 D.-G. zur Beurteilung der vorliegenden Berufung kompetent, insoweit es sich fragt, ob der Klageanspruch aus dem eidgenössischen Rechte begründet sei, während sich dagegen allerdings der Entscheid der Vorinstanz seiner Nachprüfung insoweit entzieht, als derselbe auf der

Anwendung des kantonalen Rechtes beruht. Soweit sich also der Kläger zur Begründung seiner Klage neben den Bestimmungen des eidg. Obl.-Rechtes auf das kantonale Recht berufen hat, oder Fragen des kantonalen Rechtes für die Entscheidung des aus dem eidg. D.-R. abgeleiteten Entschädigungsanspruchs präjudizial sind, ist der Entscheid der Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich.

3. Indem der Kläger seine Schadenersatzforderung auf Art. 112 und 115 D.-R. stützt, macht er geltend, daß in der von der Beklagten durchgeführten Korrektur ihm gegenüber eine Vertragsverletzung liege. Nun hat er aber, wie die Vorinstanz ausdrücklich feststellt, nicht einmal behauptet, daß seit dem 1. Januar 1883, d. h. seit dem Inkrafttreten des schw. Obl.-Rechtes, zwischen ihm und der Beklagten ein Vertrag abgeschlossen worden sei, kraft dessen der Beklagten ihm gegenüber rücksichtlich der Korrektur der Steinach und der anstoßenden Straßen gewisse Verpflichtungen erwachsen wären. Auf Rechtsverhältnisse aber, die vor jenem Datum begründet worden waren, finden die Bestimmungen des eidg. Obl.-Rechtes laut Art. 882 dieses Gesetzes keine Anwendung. Aus den angerufenen Art. 112 und 115 D.-R. kann daher ein Entschädigungsanspruch des Klägers nicht hergeleitet werden.

4. Die Erhebung einer Klage aus Art. 50 D.-R. hat zur Voraussetzung, daß die Beklagte den Kläger widerrechtlich, sei es absichtlich oder fahrlässig geschädigt habe. In erster Linie muß also vorliegen, daß die von der Beklagten durchgeführte Korrektur gegenüber dem Kläger objektiv eine widerrechtliche Handlung in sich schließt. Nun hat die Vorinstanz allerdings erklärt, daß der Kläger durch jene Korrektur einen Eingriff in seine Privatrechtssphäre erlitten habe, indem sie auf Grund des kantonalen Dienstbarkeitengesetzes eine Verletzung von Grunddienstbarkeiten- und Nachbarrechten des Klägers annahm, und an diese Entscheidung ist das Bundesgericht, da es sich dabei um die Anwendung des kantonalen Rechtes handelt, gebunden. Allein damit ist die Frage noch nicht entschieden, ob die Beklagte in der Durchführung der Korrektur widerrechtlich gehandelt habe. Es muß sich vielmehr weiter fragen, inwieweit die Beklagte verpflichtet gewesen sei, jene Privatrechte des Klägers zu respektieren, bezw. ob ihr nicht das Recht zugestanden habe, trotz den entgegenstehenden Privatrechten des Klägers die Korrektur durchzuführen; und nun stellt die Vor-

instanz fest, daß der Beklagten auf Grund des kantonalen öffentlichen Rechts in der That die Befugnis zur Durchführung derartiger Korrekturen unter Inanspruchnahme von Privatreechten dritter zustehe. Ist dies aber der Fall, so genügt die Thatsache, daß durch die Korrektur in die Privatrechte des Klägers eingegriffen worden ist, nicht, um der Durchführung derselben den Charakter einer widerrechtlichen Handlung beizulegen. Von einer Widerrechtlichkeit könnte vielmehr nur gesprochen werden, sofern die Beklagte sich dabei nicht innerhalb der durch das öffentliche Recht gezogenen Schranken gehalten, z. B. eine etwa erforderliche obrigkeitliche Bewilligung nicht eingeholt hätte, oder sich bei der Ausführung Schädigungen des Klägers hätte zu schulden kommen lassen, die unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten vermieden werden können. Nach dieser Richtung hin ist jedoch gegen die Beklagte nichts vorgebracht worden. Der Kläger hat weder behauptet noch bewiesen, daß von der Beklagten bei der Korrektur unnötige Maßnahmen getroffen worden seien, die eine schädigende Wirkung bezüglich der klägerischen Liegenschaft ausübten, oder daß sie Maßregeln unterlassen habe, die zur Verhütung von Schaden geboten gewesen wären. Hieraus folgt, daß die Schädigungen, die der Kläger durch die fragliche Korrektur erlitten hat, nicht auf eine widerrechtliche Handlung der Beklagten zurückzuführen sind, und es kann sich daher dessen Entschädigungsanspruch nicht auf Art. 50 O.-N., sondern nur darauf gründen, daß nach dem maßgebenden kantonalen Recht derartige Eingriffe in die Privatreechtsverhältnisse dritter nicht unbedingt, sondern nur gegen Schadloshaltung gestattet sind. Inwieweit die Entschädigungsforderung des Klägers aus diesem letztern Gesichtspunkt begründet sei, hat die Vorinstanz auf Grund des st. gallischen Dienstbarkeitsgesetzes untersucht, und zur Überprüfung dieses Entscheides ist das Bundesgericht, da es sich hier ausschließlich um die Anwendung kantonalen Rechts handelt, nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers sowohl als die Anschlußberufung der Beklagten werden als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen in allen Theilen bestätigt.

107. Urteil vom 14. Mai 1897 in Sachen
Picard gegen Schweizerische Unionbank in St. Gallen.

A. Durch Urteil vom 2. März 1897 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die klägerische Forderung ist im Betrage von 35,680 Fr. 15 Cts. sammt Zinsen zu 5 % ab 1. November 1896 geschügt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es sei die klägerische Forderung auf den Betrag von 18,779 Fr. 60 Cts., Wert 31. Oktober 1896, eventuell auf eine andere geringere Summe als die gutgesprochene zu reduzieren. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Beklagten diesen Antrag. Der Anwalt der Klägerin beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. S. M. Bernheim, Inhaber eines Konfektionsgeschäftes in Zürich, fragte am 3. August 1891 die Klägerin an, ob und zu welchen Konditionen sie ihm gegen Bürgschaft der Herren Max H. Bernheim in Chiengen, (welcher nach dem angefochtenen Urteile der Onkel des S. M. Bernheim sein soll, zugleich aber nach den Akten auch der Schwiegervater des Beklagten ist, der seinerseits auch als Schwager des Hauptschuldners bezeichnet ist), S. H. Bernheim, Vorsteher und Stadtrat in Chiengen (nach dem Urteil der Vater des S. M. Bernheim) und Simon J. Picard in Wangen (nach dem Urteil der Schwager des S. M. Bernheim) einen Kontokorrentkredit von 25,000 Fr. bewilligen würde, worauf die Klägerin ihm ihre Bedingungen mitteilte. S. M. Bernheim ließ die drei genannten Personen als Bürgen und Selbstzahler den von der Klägerin ihm zugestellten gedruckten Bürgschein, lautend auf 25,000 Fr., unterzeichnen, und händigte denselben der Klägerin ein. Im Frühjahr 1892 stellte S. M. Bernheim bei der Klägerin das Gesuch um Erhöhung des Kredits auf 35,000 Fr., worauf die Klägerin am 18. Mai gleichen Jahres demselben schrieb: „Der Einfachheit und der richtigen Form wegen übermachen wir Ihnen hiemit ein neues Bürg-